ARBEITSGEMEINSCHAFT BERUFSSTÄNDISCHER VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN e.V.



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

per E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de

steinmann-an@bmjv.bund.de

Postfach 08 02 54 10002 Berlin

Telefon (030) 800 93 100 Telefax (030) 800 93 10 29 E-Mail info@abv.de

Internet www.abv.de

15.05.2015 15mp0098

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Ihr Schreiben vom 30. April 2015, Aktenzeichen: R B 1 - zu 3170 - R3 291/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Referentenentwurf mit Datum vom 26. März 2015 wird von der ABV grundsätzlich begrüßt. Die seit den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03. April 2014 anstehenden Fragestellungen zum berufsrechtlichen Status von Syndikusanwälten werden einer Klärung zugeführt.

Nur zu drei Gesichtspunkten sieht die ABV Ergänzungsbedarf:

1. Sozialrechtliche Bindungswirkung der Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer (§ 46a BRAO n. F.)

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 46a BRAO n. F. steht der zuständigen Rechtsanwaltskammer bei ihrer Zulassungsentscheidung ein Letztentscheidungsrecht zu. Für die sozialrechtliche Entscheidungspraxis entfaltet die Kammerentscheidung jedoch nur eine indizielle Wirkung (vgl. z. B. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Az. L11 R 4872/09). Da die materielle Befreiungsentscheidung auf Basis der vier Befreiungskriterien, welche dem Gesetzgebungsvorschlag zufolge An-



wendung finden sollen, in der früheren Entscheidungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund – anders als beim Befreiungsverfahren von "Syndikussteuerberatern" – höchst streitig war, hält die ABV weitergehenden Änderungsbedarf im SGB VI generell für notwendig.

In Ergänzung des vorliegenden Referentenentwurfs ist deshalb eine gesetzgeberische Klarstellung dahin erforderlich, dass im Verfahren des § 45a Abs. 2 BRAO n. F. eine einmal gefundene Zulassungsentscheidung der berufsständischen Kammer für das anschließende Verfahren der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht rechtsverbindlich sein muss. Andernfalls würde das von Seiten des Gesetzgebers eingeforderte Anhörungsrecht im Zulassungsverfahren keinen Sinn machen und führte zu einem bloßen Formalakt der Verwaltung, wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund im anschließenden Befreiungsverfahren weiterhin zu einer gegenteiligen Rechtsauffassung kommen könnte.

2. Erfassung von Freiwilligen Mitgliedschafts- und Beitragszeiten im Übergangsrecht des SGB VI

Nach § 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI n. F. gilt die neu ausgesprochene Befreiung auch für davor liegende Beschäftigungen, wenn zuvor eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestand. Korrespondierend dazu knüpft § 286f SGB VI n. F. die damit einhergehende Beitragserstattung an die Entrichtung von Pflichtbeiträgen.

Im Satzungsrecht berufsständischer Versorgungswerke der Anwaltschaft findet sich oftmals eine Regelung, nach der eine originäre Pflichtmitgliedschaft nur bis zum vollendeten 45. Lebensjahr begründet werden kann. Dies hat zur Folge, dass Personen, die zum Beispiel infolge des Bonn-Berlin-Umzugs den geografischen Mittelpunkt ihrer Tätigkeit wechseln, die Mitgliedschaft im zuvor zuständigen Versorgungswerk (Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen) freiwillig fortsetzen, insbesondere wenn sie infolge der Überschreitung des 45. Lebensjahrs im an sich zuständigen Versorgungswerk (Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin) keine originäre Pflichtmitgliedschaft mehr begründen können.

Die betreffende freiwillige Mitgliedschaft knüpft an die Zulassungsentscheidung zur Rechtanwaltschaft an. Fehlte diese, müsste die Befreiungsentscheidung für die Zukunft aufgehoben werden, was zur beitragsrechtlichen "Umbettung" in die gesetzliche



Rentenversicherung führte. Diesen Umstand übersehend, hat das Bundessozialgericht am 31. Oktober 2012 die nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erforderliche doppelte Pflichtmitgliedschaft in berufsständischer Kammer und berufsständischen Versorgungswerk sehr formalistisch betrachtet und an das Bestehen einer originären Pflichtmitgliedschaft geknüpft. Die Deutsche Rentenversicherung Bund erachtet den Eintritt einer Pflichtmitgliedschaft darüber hinaus aber auch dann als ausreichend, wenn diese an sich einträte, aber durch eine fortgesetzte freiwillige Mitgliedschaft ersetzt würde. Dies ist in vielen anwaltlichen Versorgungswerken oberhalb des 45. Lebensjahrs aber nicht mehr möglich.

Nach dem gesetzgeberischen Willen soll es jedoch möglich sein, alle Syndikusanwälte, die nach dem neuen Verfahren eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten, in den Genuss der Beitragserstattungsregelungen des SGB VI zu bringen. ABV hält es deswegen für notwendig, in § 231 Abs. 4b Satz 2 SGB VI n. F. das Wort "Pflichtmitgliedschaft" durch das Wort "Mitgliedschaft" zu ersetzen sowie in § 286f SGB VI n. F. im Paragrafentitel sowie in Satz 1 der Vorschrift das Wort "Pflichtbeiträge" durch das Wort "Beiträge" zu ersetzen.

3. Altfallregelung

Der Referentenentwurf enthält bislang keine explizite Altfallregelung in Bezug auf Syndikusanwälte, die nach jetzigem Recht von der Versicherungspflicht befreit sind und deshalb nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 03. April 2014 einen umfassenden Vertrauensschutz genießen. Für den betreffenden Personenkreis stellte sich jetzt jedoch die Notwendigkeit, das neue Zulassungsverfahren als Syndikusrechtsanwalt zu durchlaufen, da es unmittelbar den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses berührt. Für das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis dürften insoweit zwar keine Änderungen eintreten, weil dessen rechtliche Identität fortbesteht, jedoch wäre eine dahingehende gesetzgeberische Klarstellung, dass das neue Zulassungsverfahren bereits bestehende Befreiungsentscheidungen im Sozialversicherungsrecht unberührt lässt, zielführend, da es für die Betroffenen zu einem höheren Maße an Rechtssicherheit führen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Kilger Vorsitzender des Vorsitandes Peter Hartmann Hauptgeschäftsführer